

DIN 66399 – Vorgaben für die Löschung von Patientendaten

Patientendokumentationen, die zu vernichten sind, müssen datenschutzkonform entsorgt werden. Vorgaben hierzu enthält die DIN 66399. Als Sicherheitsstufe, der die Vernichtung zu entsprechen hat, ist mindestens Stufe 4 zu beachten. Einen Kurzüberblick des TÜV Süd finden Sie hier:

<https://www.tuvsud.com/de-de/-/media/de/management-service/pdf/broschueren-und-flyer/01375-28561-tuev-grafik-din-broschuere.pdf?la=de-de>

Wenn das Vernichten der Patientenakte auf einen Dritten, bspw. professionellen Aktenvernichtungsdienstleister, übertragen wird, ist insbesondere darauf zu achten, dass

- eine schriftliche Vereinbarung geschlossen werden muss, die die Vorgaben des Art. 28 DSGVO beachtet („Auftragsverarbeitungsvertrag“) und
- der Auftragnehmer in dieser Vereinbarung gem. § 203 Abs. 4 Nr. 1 StGB gesondert der Schweigepflicht unterworfen wird.

Außerdem sollte darauf geachtet werden, dass

- der Auftragnehmer seine Arbeitsschritte und -ergebnisse ausreichend dokumentiert und unverzüglich an den Auftraggeber weiterleitet und
 - Verstöße gegen den Auftragsverarbeitungsvertrag mit Vertragsstrafen belegt sind.
-